

Vorlesung Gesundheitsrecht

7. Veranstaltung: Genetische Untersuchungen
(29.10.2014)

Dr. iur. Daniel Hürlimann

Schweiz

Die Schweiz wird erneut von Strassburg gerügt

Schmerzensgeld für Priester, der des sexuellen Missbrauchs verdächtigt wurde.

Philipp Loser

12 000 Euro Schmerzensgeld erhält ein katholischer Priester, weil die Schweiz sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt hat. Das ist der Inhalt eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), das gestern veröffentlicht wurde.

Der Priester aus dem Bistum Lausanne-Genf-Freiburg war Anfang 2008 wegen Verdachts auf Pädophilie bei der Genfer Justiz angezeigt worden. Die Untersuchungsbehörden verfügten über

spielte später auch eine Rolle bei einem kircheninternen Verfahren gegen den Priester. Er wehrte sich gegen den Inhalt der Verfügung, aber die nächsten Instanzen traten aus formalen Gründen gar nicht erst auf die Beschwerde ein. Auch beim Bundesgericht blitzte der Priester ab - zu Unrecht, wie nun der EGMR festgestellt hat. Der Staatsanwalt habe mit seiner Einstellungsverfügung die Unschuldsvermutung des Priesters verletzt. Es bestehe kein Zweifel, dass der Ruf des Klägers durch die Veröffentlichung der Verfügung ernsthaft geschä-

«Urteile wie das aktuelle zeigen, wie wichtig die EMRK für uns ist», sagt Ludwig Minelli, Gründer der Schweizerischen Gesellschaft für die EMRK und der Sterbehilfeorganisation Dignitas. «Wenn das Bundesgericht der Verfassung zu wenig Aufmerksamkeit schenkt, muss man froh sein, tut es Strassburg.» Auch die Organisation Humanrights.ch begrüsst den Entscheid: «Das Urteil zeigt, dass Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, nicht wie im Mittelalter der sozialen Ächtung ausgesetzt werden dürfen». hiess es in einer Mitteilung.

“Altlasten”

1. Prüfung: Sa, 10. Januar 2015, 9-11 Uhr
2. Fälle Transplantationsrecht
3. Vorbereitung zum Thema Suizidbeihilfe:
open-ius.ch → Gesundheitsrecht → Links
4. Vorlesungsevaluation heute ab 16:35 Uhr

5. Recht der Transplantationsmedizin

Fall: Entnahme einer Leber zur Transplantation

Sachverhalt

Nachdem der Arzt A den Tod von Y festgestellt hat, trifft er vorbereitende medizinische Massnahmen im Hinblick auf eine Entnahme der Leber. Da eine Erklärung von Y über die Organentnahme nicht vorhanden ist, fragt A die Witwe von Y, ob sie einer Organentnahme zustimme. Die Witwe von Y erklärt, dass ihr Mann vermutlich aus religiösen Gründen gegen eine Leberentnahme gewesen wäre. Sie selber aber erachte eine Lebertransplantation als sehr sinnvoll und stimme deshalb zu. Hierauf entnimmt A die Leber und lässt sie zum Zweck einer Transplantation konservieren.

Frage

Ist das Vorgehen von A legal?

5. Recht der Transplantationsmedizin

Fall: Zuteilung einer Leber (I)

Sachverhalt

Hans W., 67 Jahre alt und schwerer Alkoholiker, hat sich zeitlebens geweigert, einen Organspendeausweis auszufüllen, da er seine Organe auch nach dem Tod mit niemandem «teilen» will. Seit 1999 war er nicht mehr in der Lage, einer geregelten Arbeit nachzugehen, so dass er Sozialhilfe beziehen muss. Sein Gesundheitszustand hat sich in der letzten Zeit dramatisch verschlechtert und vor einem Monat hat ihm sein Hausarzt mitgeteilt, dass er an einer äthyl-toxischen Leberzirrhose leidet und innerhalb der nächsten vier Monate sterben wird, wenn nicht möglichst rasch eine Lebertransplantation vorgenommen wird. Mit dem Einverständnis von Hans W. meldet der Hausarzt ihn beim Transplantationszentrum für die Aufnahme in die Warteliste an.

Frage

Wird das Transplantationszentrum Hans W. in die Warteliste aufnehmen?

5. Recht der Transplantationsmedizin

Fall: Zuteilung einer Leber (II)

Nehmen wir an, Hans W. sei mittlerweile abstinent und stehe auf der Warteliste. Einen Monat später wird der 35-jährige Samuel R., dreifacher Familienvater und erfolgreicher Geschäftsmann, ebenfalls auf die Warteliste aufgenommen. Er leidet an einer autoimmunen Leberkrankheit, die nun auch bei ihm eine Lebertransplantation nötig macht. Als eine Spenderleber zur Verfügung steht, bemerken die Ärzte, dass bei Hans W. und Samuel R. die gleiche Priorität vorliegt und sie dieselbe Blutgruppe haben.

Frage

Wem wird die Spenderleber zugeteilt?

(aus Gächter/Rütsche, Gesundheitsrecht, 3. Aufl., 2013)

6. Genetische Untersuchungen

Fall: Abstammungstest

Sachverhalt

A. ist mit B. verheiratet und Vater einer 15-jährigen Tochter. Er hat Zweifel, ob er tatsächlich der biologische Vater ist und möchte heimlich einen genetischen Vaterschaftstest machen. Zu diesem Zweck schickt er einem Labor das dafür notwendige biologische Material (je ein Haar von ihm und seiner Tochter).

Fragen

1. Ist das Vorgehen von A. rechtmässig?
2. Macht sich das Labor strafbar, wenn es die Untersuchung durchführt?

6. Genetische Untersuchungen

Fall: Abstammungstest

Sachverhalt

A. ist mit B. verheiratet und Vater einer 15-jährigen Tochter. Er hat Zweifel, ob er tatsächlich der biologische Vater ist und möchte heimlich einen genetischen Vaterschaftstest machen. Zu diesem Zweck schickt er einem Labor das dafür notwendige biologische Material (je ein Haar von ihm und seiner Tochter).

Fragen

3. Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn die Tochter in die Untersuchung einwilligt?
4. Das Labor entdeckt bei der genetischen Abstammungsuntersuchung, dass A. und seiner Tochter die Veranlagung für die unheilbare schwere Erbkrankheit [Chorea Huntington](#) (Veitstanz) in sich tragen. Muss das Labor dies A. und seiner Tochter mitteilen?

6. Genetische Untersuchungen

Fall: Gentest und Krankenversicherung

Sachverhalt

Frau C. hat Angst, für diverse genetische Krankheiten veranlagt zu sein, und lässt ihr Genom bei einem dafür spezialisierten Labor untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse ergeben u.a. ein erhöhtes Brustkrebsrisiko.

Im darauffolgenden Jahr will C. die Krankenkasse wechseln. Zu diesem Zweck muss C. einen umfangreichen Fragebogen ausfüllen, in dem auch die Frage zu beantworten ist, ob die Antragstellerin jemals einen genetischen Test hat machen lassen. Nachdem C. diese Frage mit Ja beantwortet hat, verlangt die Krankenkasse die fraglichen Testergebnisse.

6. Genetische Untersuchungen

Fall: Gentest und Krankenversicherung

Fragen

1. Durfte C. ihr Genom «auf eigene Faust» untersuchen lassen?
2. Durfte das Labor die Untersuchung durchführen?
3. Durfte die Krankenkasse die Frage stellen, ob ein genetischer Test vorliegt?
4. Durfte die Krankenkasse die Testergebnisse verlangen?

6. Genetische Untersuchungen

Beispiel: Gentest 23andme

NAME	CONFIDENCE	YOUR RISK	AVG. RISK	COMPARED TO AVERAGE
Alzheimer's Disease	★★★★★	12.5%	7.1%	1.75x ■
Psoriasis	★★★★★	12.4%	10.1%	1.23x ■
Colorectal Cancer	★★★★★	5.4%	4.0%	1.36x ■
Multiple Sclerosis	★★★★★	0.96%	0.70%	1.37x
Primary Biliary Cirrhosis	★★★★★	0.42%	0.34%	1.25x
Scleroderma (Limited Cutaneous Type)	★★★★★	0.20%	0.16%	1.24x
Esophageal Squamous Cell Carcinoma (ESCC)	★★★★★	0.09%	0.07%	1.21x
Stomach Cancer (Gastric Cardia Adenocarcinoma)	★★★★★	0.08%	0.07%	1.22x

6. Genetische Untersuchungen

Zentrale Regelungen (I)

Allgemein

- **Diskriminierungsverbot** (Art. 4)
- Informationelle Selbstbestimmung (Art. 5), insbesondere **Recht auf Nichtwissen** (Art. 6)
- **Datenschutz**: besonders schützenswerte Personendaten/Berufsgeheimnis (Art. 7)
- **Qualitätssicherung** von DNA-Untersuchungen (Bewilligungspflicht, Art. 8)
- Verbot der Abgabe von genetischen In-vitro-Diagnostika (**keine Selbsttests**, Art. 9)

6. Genetische Untersuchungen

Zentrale Regelungen (II)

Genetische Untersuchungen im medizinischen Bereich

- Nur für **medizinische Zwecke** inkl. Familienplanung (Art. 10)
- Beschränkung **pränataler Untersuchungen** auf Krankheitsanalysen (Art. 11)
- Veranlassen genetischer Untersuchungen durch **Ärzte** («Gatekeeper», Art. 13)
- Vor der Untersuchung: Aufklärung und **genetische Beratung** (Art. 14)
- **Bekanntgabe** von Untersuchungsergebnissen:
 - **Gegenüber dem Betroffenen**: Recht auf Nichtwissen; Ausnahme: unmittelbar drohende physische Gefahr besteht, die abgewendet werden könnte (Art. 18)
 - **Gegenüber Dritten**: Berufsgeheimnis; Ausnahme: überwiegende Interessen Dritter (Art. 19)

6. Genetische Untersuchungen

Zentrale Regelungen (III)

Genetische Untersuchungen im Arbeitsbereich

- Zulässigkeit genetischer Untersuchungen zur **Verhütung von Berufskrankheiten und Unfällen an Arbeitsplätzen** (Art. 22)
- Ansonsten Untersuchungs- und Nachforschungsverbot (Art. 21)

Genetische Untersuchungen im Versicherungsbereich

- Untersuchungsverbot (Art. 26)
- Nachforschungsverbot im **Sozialversicherungsbereich** (Art. 27)
- Grundsätzlich kein Nachforschungsverbot im **Privatversicherungsbereich** (Art. 28)

6. Genetische Untersuchungen

Zentrale Regelungen (IV)

Genetische Untersuchungen im Haftpflichtbereich

- Grundsätzliches Untersuchungsverbot (ausser in Bezug auf **genetische Schädigungen während der Schwangerschaft**, Art. 29 Abs. 1)
- Nachforschungsverbot (Art. 29 Abs. 2)
- Zulässigkeit nicht-präsymptomatischer genetischer Untersuchungen zur **Abklärung einer Krankheit** (Art. 30)

Genetische Abstammungsuntersuchungen

- Abklärung der Abstammung als relativ höchstpersönliches Recht (Art. 19c ZGB)
- Kein Verbot pränataler Vaterschaftsabklärungen (nur Beratungspflicht, Art. 34 Abs. 4)
- Anordnung in Zivil- und Straf-, nicht aber in Verwaltungsverfahren (Art. 33 Abs. 2)
- Ausserhalb von behördlichen Verfahren: (Art. 34 Abs. 1)
 - Betroffene Personen (Eltern und Kind) müssen zustimmen
 - Urteilsunfähiges Kind kann vom Vater nicht vertreten werden